

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu den Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen
sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
— Drucksache 10/258 —**

b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens
vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von
Unterhaltsentscheidungen (Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-
Ausführungsgesetz)
— Drucksache 10/241 —**

A. Problem

- a) Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/258 — dient der Ratifikation der beiden Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973. Die beiden Haager Übereinkommen ermöglichen die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltsentscheidungen in den Vertragsstaaten des Vollstreckungsübereinkommens und tragen dazu bei, daß das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht einheitlich bestimmt wird. Der Inhalt des Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht entspricht Artikel 18 EGBGB in der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts. Familienrechtliche Unterhaltsansprüche aller Art unterliegen danach grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- b) Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen — Drucksache 10/241 — enthält Einzelbestimmungen über das Verfahren der Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus Vertragsstaaten. Er lehnt sich dabei an das Verfahren aufgrund des Ausführungsgesetzes zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 an. Da sich dieses Verfahren bewährt hat, soll es weitgehend auch für Unterhaltsentscheidungen aus Vertragsstaaten des Haager Vollstreckungs-Übereinkommens vorgesehen werden. Der Entwurf beschränkt sich auf solche Regelungen, die wegen Besonderheiten bei der Ausführung des Haager Übereinkommens erforderlich sind, und verweist im übrigen auf die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die Gesetzentwürfe Drucksache 10/258 und Drucksache 10/241 inhaltlich unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/258 — unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/241 — mit folgenden Korrekturen anzunehmen:
 1. In § 1 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Unterhaltsentscheidungen“ eingefügt:
„(BGBl. 1986 II S. . .)“
 2. In § 4 Abs. 1 Zeile 20 wird hinter dem Wort „Anordnung“ das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.
 3. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „ablehnden“ durch das Wort „ablehnenden“ ersetzt.

Bonn, den 6. Juni 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Buschbom	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Stiegler

1. Die Gesetzentwürfe Drucksachen 10/241 und 10/258 hat der Deutsche Bundestag in seiner 25. Sitzung vom 29. September 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat beide Gesetzentwürfe am 26. Oktober 1983 abschließend beraten und einstimmig zur Kenntnis genommen. Einwände hat er nicht erhoben.

Der Rechtsausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner 8., 16., 72., 84. und 86. Sitzung vom 12. Oktober 1983, 22. Februar 1984, 23. Januar, 14. Mai und 4. Juni 1986 beraten. Einstimmig empfiehlt er, beide Gesetzentwürfe anzunehmen.

2. Der Gesetzentwurf Drucksache 10/258 soll die Ratifikation der beiden Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 ermöglichen. Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen soll in den Vertragsstaaten die gegenseitige Durchsetzung von Unterhaltsentscheidungen und Unterhaltsvergleichen sichern. Das Übereinkommen betrifft Unterhaltssachen aus allen familienrechtlichen Beziehungen; hierzu zählen auch Erstattungsansprüche der öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Stellen. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Unterhaltssachen legt es nicht unmittelbar, sondern nur als Anerkennungsvoraussetzung fest. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer fremden Entscheidung setzt voraus, daß das ausländische Gericht wegen des gewöhnlichen Aufenthalts einer der Parteien im Ursprungsstaat, als Gericht des Staates ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, wegen einer Zuständigkeitsunterwerfung des Beklagten oder wegen des Zusammenhangs mit einer Ehesache als international zuständig anzusehen ist. Zusätzlich ist Voraussetzung, daß sein Urteil nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann. In einem anderen Vertragsstaat können auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen sowie einstweilige Maßnahmen durchgesetzt werden, sofern insoweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Für Versäumnisurteile wird verlangt, daß sie ordnungsgemäß zugestellt sind und der Beklagte über ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten verfügt. Die Anerkennung einer in einem fremden Staat gefällten Entscheidung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn sie dem ordre public zuwiderläuft, auf betrügerischen Maßnahmen beruht oder mit einer früher rechthängig gewordenen Unterhaltssache im Vollstreckungsstaat oder einer in diesem Staat erlassenen oder anzuerkennenden Entscheidung un-

vereinbar wäre. Verfahrensrechtlich sieht das Übereinkommen einige Erleichterungen bei der Prozeßkostenhilfe, der Prozeßkostensicherheit und den beizufügenden Unterlagen vor. Dagegen überläßt es die Vollstreckung selbst sowie weitgehend auch das Verfahren der Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen dem jeweiligen nationalen Recht. Den insoweit der Bundesrepublik Deutschland verbliebenen Regelungsspielraum soll der Gesetzentwurf zur Ausführung dieses Haager Übereinkommens — Drucksache 10/241 — (Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz) ausfüllen. Dieser Gesetzentwurf übernimmt weitgehend die Bestimmungen des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen BGBl. 1972 II S. 773) sowie des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328). Darüber hinaus verweist er soweit wie möglich auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen dieses Ausführungsgesetzes zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen.

Das Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht — Drucksache 10/258 — betrifft ebenso wie das Vollstreckungsübereinkommen Unterhaltssachen aus Familienbeziehungen jeder Art. Anders als das Vollstreckungsübereinkommen setzt es jedoch nicht die Gegenseitigkeit voraus, ist also auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten anwendbar. Auf familienrechtliche Unterhaltsansprüche ist vorrangig das am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten geltende Recht anzuwenden. Ergänzend hierzu stellt das Übereinkommen subsidiär Anknüpfungen an das gemeinsame Heimatrecht und an das Recht des angerufenen Gerichts zur Verfügung. Weiterhin ermöglicht es dem Unterhaltsverpflichteten im Falle des Unterhalts zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten, sich auf das Fehlen einer Unterhaltspflicht nach dem Heimatrecht oder dem eigenen Aufenthaltsrecht zu berufen. Darüber hinaus wird für den Unterhalt nach einer Ehescheidung im Interesse des Sachzusammenhangs das Scheidungsstatut für maßgeblich erklärt werden. Das Recht, dem eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung untersteht, ist auch für die Erstattung von Leistungen maßgebend. Schließlich enthält das Übereinkommen in Artikel 11 Abs. 2 eine internationale Sachnorm, die zur Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags führt, so daß es also auf den Inhalt des anzuwendenden Rechts nicht ankommt.

Die Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht ist im Zusammenhang zu sehen mit der Neuregelung des Internationalen Privatrechts. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts — Drucksache 10/504 — soll das im EGBGB enthaltene Kollisionsrecht entsprechend den heutigen Anforderungen und insbesondere

unter Beachtung des Gleichheitssatzes in Artikel 3 Grundgesetz neu fassen. Da das Übereinkommen nach seinem Artikel 3 in der Bundesrepublik Deutschland auch im Verhältnis zu allen anderen Staaten anwendbar sein soll, übernimmt Artikel 18 EGBGB in der Fassung des Gesetzentwurfs Drucksache 10/504 den wesentlichen Inhalt dieses Übereinkommens in das deutsche Recht.

Bonn, den 6. Juni 1986

Buschbom Stiegler
Berichterstatter

